

Zinsanpassungsklauseln im Geschäft B2B

OGH 6 Ob 68/14 i vom 15. 5. 2014
§§ 869, 879 ABGB

Sachverhalt:

Zwischen der Bank und einem Unternehmer war folgende Klausel vereinbart: „Die Bank ist berechtigt, diese Kreditkonditionen jederzeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbes. auch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation anzupassen.“ Der OGH sah die Klausel als grundsätzlich zulässig auch iSd § 879 ABGB an, tätigte aber einige klarstellende Aussagen zur Auslegung solcher Klauseln.

Rechtssätze:

Hinsichtlich der Bestimmtheit einer solchen Klausel gilt bei Unternehmerkrediten nur das allgemeine Erfordernis des § 869 ABGB, sodass die Handhabung der Klausel, anders als beim Verbraucherkredit, nicht im Vorhinein eindeutig determiniert und dem Kunden erkennbar sein muss. Die Anpassungsfaktoren müssen aber doch auch hier vom Willen der Bank unabhängig sein, sodass etwa Umstellungen in der eigenen Sphäre der Bank keine Zinserhöhungen rechtfertigen. Außerdem muss auch gegenüber Unternehmen die Zweiseitigkeit gewahrt sein, sodass die Ausübung billigen Ermessens die Bank auch zu einer Zinssenkung zwingen kann; im Zweifel ist eine Zinsanpassungsklausel allerdings ohnedies so zu verstehen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die hier vereinbarte Klausel, die beklagte Bank sei „berechtigt, diese Kreditkonditionen jederzeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch bei Verschlechterung [der] wirtschaftlichen Situation [der Klägerinnen], anzupassen“, sei nicht richtig im Sinn des § 879 ABGB, begegnet somit keinen Bedenken.